

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN, JOHANNESG. 13
TELEFON: ~~521480~~ 512 14 80

Wien, am 5. November 1987

Zl.: 000-13/87 ✓

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

SCHIFF GESEZENTWURF	
Z:	57. GE 987
Datum:	23. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 / Holz

Bezug: 41.010/6-1/1987

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988; Ergänzung des am 21. August 1987 versendeten Entwurfes

H. Kappeler

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988; Ergänzung des am 21. August 1987 versendeten Entwurfes wie folgt Stellung zu nehmen:

Hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Bestimmungen hat der Österreichische Gemeindebund in mehreren Gesetzen insbes. zur Novelle des ASVG Stellung genommen und möchte aus arbeitsökonomischen Gründen bzw. um Wiederholungen zu vermeiden darauf nur verweisen.

Zu Art.I Pkt.9 (§ 61 Abs.4):

Nach dieser Bestimmung ruht der Anspruch auf Hilflosenzulage für die Dauer der Pflege gemäß § 55 b Abs. 1 erster Satz, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, im Ausmaß von 80 v.H.

Gegen diese den Gleichheitsgrundsatz verletzende Regelung hat sich der Österreichische Gemeindebund in der Stellungnahme zum ASVG entschieden ausgesprochen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Novelle sein, hier durch diese

Ruhensbestimmungen der Gemeinden als Träger der Sozialhilfe zusätzliche Belastungen aufzuerlegen.

Zu Art. II Pkt. 2:

Hier gilt das unter Art. I Pkt.9 Gesagte sinngemäß. Unter den dargelegten Gründen wird der vorstehende Gesetzesentwurf abgelehnt und die Prüfung der gemachten Einwendungen unter Einbeziehung der grundsätzlichen Stellungnahme zur ASVG-Novelle verlangt.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:



Der Präsident:

